

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.224.078

Wien, Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6036/J vom 24. März 2021 der Abgeordneten Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird angemerkt, dass sich sämtliche dieser Beantwortung zugrundeliegenden Daten und Informationen auf den 31. März 2021 als Stichtag beziehen.

Zu 1.:

Die Anträge für Garantien für Überbrückungskredite werden bei der antragstellenden Bank (d.h. der Hausbank des antragstellenden Unternehmens) eingebracht. Durch die jeweilige bearbeitende Stelle – Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws), Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) oder Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) – erfolgt eine detaillierte Prüfung. Bei Garantien, die durch aws oder ÖHT abgewickelt werden, erfolgt eine stichprobenartige Prüfung durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG).

Bei Garantien gibt es naturgemäß keine direkte Auszahlung an die Unternehmen.

Bei den weiteren in der vorliegenden Anfrage genannten finanziellen Maßnahmen, die als Direktzuschüsse ausgestaltet sind, erfolgt die Antragstellung über FinanzOnline. Durch die Finanzverwaltung wird eine automatisierte Risikoanalyse und die Berechnung der

Zuschusshöhe durchgeführt. Die Zuständigkeit zur Antragsprüfung und -entscheidung liegt im gesamten Bundesgebiet bei der COFAG, dies beinhaltet auch weitere detaillierte Prüfungen. Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt im Auftrag der COFAG durch die Agentur für Rechnungswesen (ARW), eine Tochtergesellschaft der Buchhaltungsagentur des Bundes.

Zu 2. bis 12.:

Zur detaillierten Beantwortung dieser Fragen siehe die angefügte Statistik (Beilage 1).

Die erhobenen Daten beziehen sich auf gestellte Anträge, nicht auf antragstellende Unternehmen.

Ein gesonderter Ausweis von Informationen für Ein-Personen-Unternehmen (EPU) in Bezug auf die Fragen 3., 6., 8. und 11. ist leider nicht möglich, da diese nicht gesondert erfasst werden.

Zudem lässt die Datenlage die in Frage 9. geforderte Darstellung nach Dezilen nicht zu.

Zu 13.:

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5894/J vom 19. März 2021 (zu den Fragen 1., 3. und 4.) verwiesen werden.

Zu 14.:

Für Anfragen zur Berechnung sowie zur Höhe der ausbezahlten Zuschüsse stehen seitens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) die Emailadressen service@fixkostenzuschuss.at sowie service@umsatzersatz.at zur Verfügung. Die Anzahl der Anfragen zur Beihilfenhöhe verteilt sich wie folgt auf die jeweiligen Produkte:

- Ausfallsbonus: 121
- Fixkostenzuschuss I: 6
- Fixkostenzuschuss 800.000: 16
- Umsatzersatz (direkt/indirekt): 786
- Bei Garantien gab es keine Anfragen zu Berechnung und Höhe.

Eine richtlinienkonforme Ausschüttung ist stets sichergestellt.

Zur regionalen Verteilung der Anfragen siehe die angefügte Statistik (Beilage 2).

Zu 15.:

Beim Datentransfer zwischen Finanzverwaltung und COFAG gab und gibt es keinen Datenverlust.

Zu 16.:

Die COFAG unterliegt umfangreichen Berichtspflichten an das BMF, die täglich, wöchentlich, monatlich, viertel- und halbjährlich erfolgen.

Siehe hierzu auf der Homepage der COFAG die detaillierte Darstellung des umfangreichen Berichtswesens (Reporting) der COFAG an die Organe der COFAG, an das BMF sowie andere Stellen des Bundes:

https://www.cofag.at/pdf/COFAG_Reporting_16102020.pdf

Das Berichtswesen an das Parlament erfolgt insbesondere durch den detaillierten monatlichen Budgetbericht gemäß § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz über sämtliche finanzielle Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) geboten sind. Dieser Bericht behandelt die materiellen und finanziellen Auswirkungen der finanziellen Maßnahmen und ergeht an den Budgetausschuss.

Zu 17.:Kontrollmechanismus für Garantien:

Der Antragsprozess für die Garantien beinhaltet eine generelle Plausibilisierung durch die antragstellenden Banken sowie eine detaillierte Prüfung durch die jeweilige bearbeitende Stelle (OeKB für COFAG-Garantien) bzw. eine Stichprobenprüfung (bei Garantiegewährung durch AWS oder ÖHT). Die finale Durchsicht und Freigabe zur Genehmigung erfolgt durch die COFAG, entweder mittels Stichprobenprüfung (bei AWS und ÖHT) oder auf Basis einer detaillierteren Einzelfallprüfung (bei OeKB) gemäß den jeweiligen Richtlinien.

Nach der Genehmigung durch die COFAG erfolgt die Ausstellung der Garantien durch die antragstellenden Banken, wobei diese auch die Bestätigung der richtlinienkonformen Mittelverwendung vom Antragsteller einholen.

Kontrollmechanismus für Zuschussinstrumente:

Auf jeder Ebene sind unterschiedliche Kontrollmechanismen implementiert, um eine korrekte Auszahlung zu gewährleisten.

Im Bearbeitungs- und Genehmigungsprozess sind dies insbesondere:

- Diverse Warnungen, bevor Fälle in den Freigabeprozess gelangen
- 5 % Stichproben mit detailliertem Prüfbedarf bei FKZ I, FKZ 800.000 und Verlustersatz
- Statusprüfungen aller Anträge und automatisierte Sperren für die weitere Bearbeitung vor der Freigabe
- Prüfungen nach Subjekt-Identifikationsnummer und Steuernummer, um mögliche Mehrfachförderungen auszuschließen
- Vier-Augen Prinzip bei Freigaben, Betragsänderungen, Nachzahlungen und IBAN-Änderungen

Zusätzlich nimmt die Agentur für Rechnungswesen (ARW) bei den Auszahlungen zahlreiche weitere inhaltliche und technische Prüfschritte vor.

Aufsichtsrat und Beirat der COFAG:

Der Aufsichtsrat der COFAG als Kontrollgremium sowie der Beirat der COFAG stellen Transparenz und Rechtmäßigkeit sicher. Diesbezüglich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5894/J vom 19. März 2021 (zu Frage 5.) verwiesen werden.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

Beilagen

